

Per Mail: [jpr@bj.admin.ch](mailto:jpr@bj.admin.ch)

Bern, 23. September 2025

## **Vernehmlassung: Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung des Niederlassungsabkommens zwischen der Schweiz und Iran**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Für iranische Staatsangehörige in der Schweiz gilt gemäss dem Niederlassungsabkommen von 1934 zwischen der Schweiz und dem damaligen Kaiserreich Persien im Personen-, Familien- und Erbrecht zurzeit iranisches Recht. Das Abkommen soll dahingehend angepasst werden, dass zukünftig nach den Regeln des internationalen Privatrechts auch für iranische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz grundsätzlich Schweizer Recht und nicht mehr das Heimatrecht zur Anwendung gelangt, da das iranische Recht teilweise nicht mit dem Schweizer Recht vereinbar ist und deshalb nicht angewendet werden kann. In einzelnen Rechtsgebieten (z.B. Namensrecht und Erbrecht) besteht die Möglichkeit, das anwendbare Recht zu wählen.

### **Die Mitte unterstützt die Änderung des Niederlassungsabkommens zwischen der Schweiz und Iran**

Die Anwendung des iranischen Personen-, Familien- und Erbrechts auf iranische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz führt zu Schwierigkeiten. Insbesondere die Anwendung des iranischen Familienrechts führt regelmässig zu Problemen mit dem schweizerischen Ordre public. Die Mitte spricht sich deshalb dafür aus, dass in Zukunft in den meisten Rechtsgebieten des Personen-, Familien- und Erbrechts nach den Regeln des Internationalen Privat- und Kollisionsrechts primär die schweizerischen Regeln gelten. Besonders begrüsst wird dies gerade auch beim Kindesunterhalt, beim Eherecht, insbesondere bei den Scheidungsvoraussetzungen oder der Obhut für in der Schweiz lebende iranische Staatsangehörige. Damit kann Rechtssicherheit geschaffen und vor allem die Ungleichbehandlung zu allen anderen Personen in der Schweiz beseitigt werden, bei denen grundsätzlich das Wohnsitzrecht anwendbar ist.

Darüber hinaus begrüsst Die Mitte, dass dadurch die gerichtlichen Verfahren in der Schweiz effizienter durchgeführt werden können. Iranisches Recht ist für Schweizer Gerichte nur schwer zugänglich, was teure Rechtsgutachten erfordert und Gerichtsverfahren verzögert. Mit der Änderung des vorliegenden Niederlassungsabkommens können die bis anhin anfallenden Mehrkosten und der zeitliche Zusatzaufwand vermieden werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**Die Mitte**

Sig. Philipp Matthias Bregy  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz